



## Geschäftsordnung der Koordinationsplattform ABC der Kantone (KPABC)

Die ABC-Koordinatoren / Verantwortlichen der Schweiz bilden die Koordinationsplattform ABC der Kantone (KPABC). Sie erlassen folgende Geschäftsordnung:

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Zweck

Die Koordinationsplattform dient

- der Verbesserung der Zusammenarbeit,
- der Koordination,
- der Kommunikation,

im ABC-Bereich sowohl unter den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein (FL) wie zwischen Bund und Kantonen. Im Ereignisfall hat die Plattform keine Funktion.

#### Art. 2 Aufgaben

Die Koordinationsplattform

- unterstützt und koordiniert die Umsetzung der Strategie „ABC-Schutz Schweiz“ auf Stufe Kanton,
- Unterstützt die Kantone bei der Analyse der ABC-Risiken und bei der Umsetzung der notwendigen Massnahmen zur Vorsorge und Vorbereitung,
- setzt sich für eine zweckmässige Verteilung aller in der Schweiz vorhandenen Einsatzmittel ein,
- koordiniert die Zusammenarbeit zwischen allen Partnern im Bereich des vorsorglichen und vorbereitenden ABC-Schutzes,
- unterstützt die Förderung der regionalen Zusammenarbeit in allen Gebieten des ABC-Schutzes, für welche die Kantone zuständig sind,
- fördert die Meinungsbildung zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Bewältigung von ABC-Ereignissen und zu ABC-relevanten Gesetzesänderungen,
- organisiert Tagungen im Bereich des ABC-Schutzes.

#### Art. 3 Begriffe

Funktions- und Personenbezeichnungen in der vorliegenden Geschäftsordnung sowie in den weiteren Vorgaben und Richtlinien beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

## **II. Organisation**

### **Art. 4 Zusammensetzung**

Die Koordinationsplattform ABC der Kantone setzt sich aus einem bis zwei Mitgliedern pro Kanton sowie des Fürstentums Liechtenstein zusammen. Die Mitglieder haben in ihrem jeweiligen Kanton die Funktion des ABC-Koordinators und/oder – Stellvertreters. Jeder Kanton sowie auch das Fürstentum Liechtenstein erhält eine Stimme.

### **Art. 5 Präsidium**

#### **a. Bestellung**

Das Präsidium der KPABC besteht entweder aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten oder als Co-Präsidium. Die Form wird durch die jeweiligen Vertreter vorgeschlagen und durch die Plenarversammlung beschlossen. Es wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Plenarversammlung gewählt. Das Präsidium ist mit dem Einsitz im Vorstand der KVMBZ verbunden. Diese Funktion kann auch an weitere delegiert werden. Den Entscheid hierfür fällt der Ausschuss.

#### **b. Aufgaben**

Das Präsidium führt, organisiert und leitet die Sitzungen und führt die Geschäfte, für welche die KPABC zuständig ist.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- i. die Vor- und Nachbearbeitung der Ausschusssitzungen;
- ii. der Führung des Protokolls und der Dokumentation;
- iii. die Vertretung der KPABC gegenüber der KVMBZ, dem BABS und weiteren Fachstellen nach aussen;
- iv. die Auflistung der Vertretungen in den Arbeitsgruppen der KPABC in anderen Organisationen sowie in gemeinsamen Projekten.

### **Art. 6 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus

- dem Präsidium und
- 4 weiteren regionalen Mitgliedern
- fakultativ weitere Vertreter der KPABC in Fachkommissionen

Der Ausschuss konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch die Plenarversammlung gewählt. Nach Ablauf der Dauer sind sie wieder wählbar.

Der Ausschuss vertritt die Plattform nach aussen, besorgt die laufenden Geschäfte, organisiert die Plattformsitzungen und vollzieht deren Beschlüsse.

## **Art. 7            Regionale ABC-Plattformen**

Die Mitglieder der KPABC sind gleichzeitig den folgenden regionalen ABC-Plattformen zugeordnet:

- Region Westschweiz: FR, GE, JU, NE, VD, VS
- Region Nordwestschweiz: AG, BE, BL, BS, SO
- Region Zentralschweiz und Tessin: LU, NW, OW, SZ, TI, UR, ZG
- Region Ostschweiz: AI, AR, FL, GL, GR, SG, SH, TG, ZH

Die Tätigkeit besteht insbesondere in der Koordination der regional zu lösenden Aufgaben.

Jede regionale ABC-Plattform entsendet ein Mitglied in den Ausschuss der KPABC.

## **Art. 8            Weitere Organe**

Die KPABC setzt ständige und temporäre Arbeitsgruppen ein und erteilt ihnen Aufträge. Die Arbeitsgruppen werden nach Bedarf zur Bearbeitung von konkreten Aufgaben eingesetzt. Sie bestehen aus Mitgliedern der Plattform sowie ausgewählten Experten. Die Leitung der Arbeitsgruppen obliegt in der Regel einem Mitglied der Plattform der ABC-Koordinatoren. Im Übrigen konstituieren sich die Arbeitsgruppen selbst. Die Ergebnisse werden zuhanden der Plenarversammlung erstellt.

## **III.      Arbeitsweise**

### **Art. 9            Plenarversammlung**

Die Plenarversammlung:

- tagt mindestens einmal pro Jahr
- fasst Beschlüsse über die von den Mitgliedern, vom Ausschuss, von Bundes- oder andern Amtsstellen vorgelegte Geschäfte.
- wählt das Präsidium und die Mitglieder des Ausschusses
- entscheidet über die Auflösung der Plattform; dies bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder.

### **Art. 10          Ausschusssitzungen**

Der Ausschuss der KPABC tritt so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber vier Mal pro Jahr. Er kann Referenten aus den Arbeitsgruppen oder weitere Fachpersonen beziehen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt und allen Mitgliedern der KPABC zur Verfügung gestellt. Soweit die KPABC nichts anderes bestimmt sind ihre Sitzungen, Organe, Geschäfte, Beschlüsse und Dokumente nicht öffentlich.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 11 Beiträge**

Die Plattform kann bei den Kantonen oder bei der KVMBZ Beiträge für die Finanzierung der Projekte im Bereich des ABC-Schutzes sowie für Tagungen beantragen.

##### **Art. 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Plenarversammlung und der Kenntnisnahme durch die KVMBZ per 01. Juli 2023 in Kraft.

Beschluss der Plenarversammlung KPABC vom 31. Mai 2023

Die Co-Präsidenten

Ralf Koster

Harald Friedl

Zur Kenntnis genommen durch die KVMBZ am 14.06.2023

Der Präsident

Urs Marti, Präsident KVMBZ